



Badminton-Verband Region Zürich

Statuten

vom 29. November 2018

Stand: 7. April 2022

Präambel	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Zweck und Aufgabe	4
Art. 3 Sitz	4
Art. 4 Geschäftsjahr	4
Art. 5 Rechtsgrundlagen	4
II. Organisation	5
1. <i>Organe</i>	5
Art. 6 Organe	5
2. <i>Delegiertenversammlung (DV)</i>	5
Art. 7 Stellung	5
Art. 8 Einberufung	5
Art. 9 Traktanden	5
Art. 10 Stimmrecht	6
Art. 11 Teilnahme	6
Art. 12 Beschlussfähigkeit	6
Art. 13 Anträge	7
Art. 14 Protokoll	7
Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	7
3. <i>Vorstand</i>	7
Art. 16 Anzahl Mitglieder	7
Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Wählbarkeit und Amtsdauer	8
Art. 19 Wahl	8
Art. 20 Aufgaben	8
Art. 21 Entschädigung	8
Art. 22 Beschlüsse	8
4. <i>Rechnungsrevisoren</i>	8
Art. 23 Aufgaben	8
Art. 24 Wahl	9
Art. 25 Amtsperiode	9
5. <i>Kommissionen</i>	9
Art. 26 Ernennung	9
Art. 27 Umfang und Aufgaben	9
Art. 28 Entschädigungen	9
6. <i>Präsidentenkonferenz</i>	9

Art. 29 Zusammensetzung	9
Art. 30 Aufgaben	9
Art. 31 Einberufung	10
III. Mitgliedschaft	10
Art. 32 Aufnahmebedingungen	10
Art. 33 Subventionen	10
Art. 34 Beendigung der Mitgliedschaft	10
Art. 35 Der Ausschluss im Besonderen	10
Art. 36 Mitgliederbeitrag	11
Art. 37 Anfragen	11
IV. Haftung	11
Art. 38 Haftung	11
V. Schlussbestimmungen	11
Art. 39 Auflösung	11
Art. 40 Verwendung des Vermögens	11
Art. 41 Genehmigung	11

Präambel

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

¹ Unter der Bezeichnung Badminton-Verband Region Zürich (BVRZ) besteht eine Swiss Badminton angeschlossene konfessionell und parteipolitisch unabhängige Dachorganisation von Vereinen, die den Badmintonsport in der Region betreiben. ^A

² Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 – 79.

Artikel 1 geändert gemäss Protokoll DV vom 07.04.2022 Traktandum 11, in Kraft seit 07.04.2022

Art. 2 Zweck und Aufgabe

¹ Der BVRZ bezweckt die Ausbreitung und Verankerung des Badmintonsportes im Sinne von Swiss Badminton (Schweizerischer Badminton-Verband).

² Er organisiert Club übergreifende Aktivitäten im Bereich Juniorenförderung und Wettkampf, vertritt die Interessen gegenüber den Behörden und privaten Organisationen und befasst sich mit der Weiterentwicklung des Badmintonsportes.

Art. 3 Sitz

¹ Der Sitz des BVRZ ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 4 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 5 Rechtsgrundlagen

¹ Jedes Mitglied ist den Statuten des BVRZ unterstellt. Diese Rechtsgrundlagen finden Anwendung, soweit sie nicht durch zwingendes Recht verdrängt werden.

² Weiter gilt für jedes Mitglied das Ethik-Statut des Schweizer Sports.

Artikel 5 geändert gemäss Protokoll DV vom 07.04.2022 Traktandum 11, in Kraft seit 07.04.2022

II. Organisation

1. Organe

Art. 6 Organe

¹ Die Organe des BVRZ sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Rechnungsrevisor
- d. die Kommissionen
- e. die Präsidentenkonferenz

2. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 7 Stellung

¹ Die DV ist das oberste Organ des BVRZ.

² Die ordentliche DV findet jährlich zwischen Anfang Februar und Ende April des neuen Geschäftsjahres statt.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Einladung sowie die Traktanden werden den Verbandsmitgliedern durch den Vorstand vier Wochen vor der DV schriftlich zugestellt.

Art. 9 Traktanden

¹ An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a. Wahl der Stimmzähler
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Aufnahme, Austritte und allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern
- e. Wahlen
 - Präsident BVRZ
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Wahl des übrigen Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung swiss badminton
- f. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge pro Jahr sowie der Interclubgebühren
- g. Anträge / Statutenänderungen
- h. Verschiedenes

Art. 10 Stimmrecht

¹ Jedes Verbandsmitglied verfügt über eine Stimme.

² Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen ist für alle Vereine obligatorisch.

² Für entschuldigte oder unentschuldigte Absenzen wird eine Busse erhoben

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn die Delegierten eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder repräsentieren.

² Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.

³ Wird die Beschlussfähigkeit an einer DV nicht erreicht, so ist eine ausserordentliche DV innert vier Wochen einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen.

⁵ Folgende Mehrheiten sind erforderlich:

- a. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- b. Im Übrigen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- c. Verbandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zustande gekommen sind sie, wenn das einfache Mehr von Zweidrittel aller Verbandsmitglieder geantwortet hat.
- d. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des zwingenden Rechts, welche Mindestquoten vorsehen.

⁶ Vorstandsmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.

⁷ Vorstandsmitglieder dürfen an der DV nicht den eigenen Verein vertreten.

⁸ Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 13 Anträge

¹ Anträge von Verbandsmitgliedern müssen dem Vorstand drei Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Protokoll

¹ Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 60 Tagen jedem Verein zuzustellen.

Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

² Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder hat der Vorstand innert 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehrens eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 4 Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

3. Vorstand

Art. 16 Anzahl Mitglieder

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der DV gewählt werden. Nach Möglichkeit soll kein Verein mit mehr als einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die DV wählt den Präsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹ Nicht in den Vorstand wählbar sind Mitglieder unter 18 Jahren.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen DV zur anderen gerechnet wird.

Art. 19 Wahl

¹ Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Präsidenten kollektiv bestätigt.

² Für den Präsidenten findet ein gesonderter Wahlgang statt.

³ Ersatzwahlen werden einzeln durchgeführt.

Art. 20 Aufgaben

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des BVRZ und alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der DV fallen.

Art. 21 Entschädigung

¹ Die Ausübung von Funktionen im BVRZ erfolgt ehrenamtlich.

² Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, das die Höhe von Sitzungsgeldern und Entschädigungen festlegt.

Art. 22 Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

² Wird die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern während des Vereinsjahrs unterschritten, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder bei unaufschiebbaren Angelegenheiten bis zur Durchführung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlussfähig.

³ Vorstandsbeschlüsse setzen die Zustimmung der Mehrheit im Vorstand voraus.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4. Rechnungsrevisoren

Art. 23 Aufgaben

¹ Der Rechnungsrevisor, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist mit der Kontrolle der Jahresrechnung beauftragt.

² Er legt der DV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

Art. 24 Wahl

¹ Der Rechnungsrevisor und sein Stellvertreter werden von der DV gewählt.

Art. 25 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr.

5. Kommissionen

Art. 26 Ernennung

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, zur Behandlung von speziellen Fragen Kommissionen einzusetzen.

Art. 27 Umfang und Aufgaben

¹ Eine Kommission darf die Anzahl von neun Mitgliedern nicht überschreiten.

² Aufgaben, Kompetenzen und allfällige weitere administrative Bestimmungen können dem Vorstand in einem Reglement schriftlich festgehalten werden.

³ Das Reglement ist allen Kommissionsmitgliedern sowie zur Orientierung allen Verbandsmitgliedern abzugeben.

Art. 28 Entschädigungen

¹ Die Tätigkeit in den Kommissionen ist ehrenamtlich.

² Barauslagen werden den Kommissionsmitgliedern vergütet, sofern diese Ausgaben für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind und im Rahmen des für ihre Kommission festgesetzten Budgets liegen.

6. Präsidentenkonferenz

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern
- den Mitgliedern des Vorstandes

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan ohne Beschlusskompetenzen. Sie dient insbesondere der Vorbereitung der wichtigsten Geschäfte zuhanden der DV.

Art. 31 Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz wird durch den Präsidenten des BVRZ einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf zusammen.

² Der Termin ist den Präsidenten der Verbandsmitglieder in der Regel 30 Tage vorher, unter Mitteilung einer Traktandenliste, bekannt zu geben.

³ Über die Geschäfte wird Protokoll geführt.

III. Mitgliedschaft

Art. 32 Aufnahmebedingungen

¹ Mitglied kann jeder Verein werden, der in der Region den Badmintonsport betreibt und folgende Bedingungen erfüllt:

- a. schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand (mit Beilage der gültigen Clubstatuten sowie einer aktuellen Mitgliederliste)
- b. Konstituierung als Verein Gemäss ZGB Art. 60 ff
- c. Anerkennung der Statuten des BVRZ
- d. Mitgliedschaft bei swiss badminton

² Die Mitgliederadministration wird durch swiss badminton wahrgenommen.

Art. 33 Subventionen

¹ Die Subventionen an die Vereine sind nach kantonalen Vorgaben geregelt.

Art. 34 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem BVRZ ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

² Bei Untergang der Rechtspersönlichkeit erlischt die Mitgliedschaft.

³ Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen.

⁴ Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 35 Der Ausschluss im Besonderen

¹ Der Ausschluss aus dem BVRZ kann durch die Delegiertenversammlung aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied

- a. die Statuten des BVRZ absichtlich oder grobfahrlässig verletzt
- b. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c. die rechtsgültigen Beschlüsse des BVRZ oder eines Schiedsgerichtes nicht einhält
- d. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BVRZ schädigt

Art. 36 Mitgliederbeitrag

¹ Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt, er beträgt höchstens CHF 400.- pro Jahr.

² Die Beiträge für die Teilnahme an der Interclubmeisterschaft werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 37 Anfragen

¹ Jedes Mitglied kann schriftliche Anfragen an den Vorstand richten.

² Der Vorstand hat innert Monatsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

IV. Haftung

Art. 38 Haftung

¹ Der Verband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39 Auflösung

¹ Die Auflösung des BVRZ kann jederzeit durch die DV herbeigeführt werden, sofern eine Dreiviertelmehrheit aller Verbandsmitglieder zustimmen.

Art. 40 Verwendung des Vermögens

¹ Im Falle einer Auflösung entscheidet die DV über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation. Dieses wird vorzugsweise für den Badminton sport eingesetzt.

Art. 41 Genehmigung

¹ Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen DV vom 29. November 2018 genehmigt.

Greifensee, 7. April 2022

Badminton-Verband Region Zürich

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Högger', written on a light grey rectangular background.

Kurt Högger

Die Aktuarin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I. Bänziger', written on a light grey rectangular background.

Irene Bänziger